Antrag zur solidarischen Anpassung der Gewerbesteuer

Es möge der Parteitag des SPD-Unterbezirks Hannover folgenden Beschluss fassen und diesen an den SPD-Bundesvorstand, die SPD-Bundestagsfraktion, den Bundesparteitag, den SPD-Unterbezirksvorstand, die SPD-Regionsfraktion, den Regionspräsidenten und alle SPD-Fraktionen in den Vertretungen der Region Hannover weiterleiten:

„1. Zur solidarischen dauerhaften Verbesserung der Einnahmesituation der Kommunen der Region Hannover u.a. zur Verbesserung der Infrastruktur, der Schulen und der Finanzierung freiwilliger Aufgaben wird eine Vereinbarung aller regionsangehörigen Umlandgemeinden angestrebt, nach welcher alle Vertretungen die jeweiligen kommunalen Gewerbesteuerhebesätze um je 10 % anheben.

2. Das Gewerbesteuergesetz wird dahingehend geändert, dass der bundesweite Mindeststeuerhebesatz von 200 % auf 300 % angehoben wird.

3. Die Einkünfte der Angehörigen der freien Berufe werden in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer mit einbezogen.“

Begründung:

Rund 90 % der kommunalen Ausgaben in der Region Hannover betreffen Pflichtaufgaben, die den Kommunen von anderen Ebenen auferlegt werden. Um die Handlungsspielräume der Kommunen auch für freiwillige Aufgaben wieder etwas zu erhöhen, ist eine koordinierte Anpassung der Gewerbesteuerhebesätze um je 10 % sinnvoll und wünschenswert.

Um einem erneuten Dumpingwettbewerb der kommunalen Gewerbesteuerhebesätze nach unten weiter Einhalt zu gebieten, ist eine bundesweite Anhebung des in § 16 Abs.4 Satz 2 GewStG geregelten Gewerbesteuermindesthebesatzes von 200 % auf 300 % sinnvoll und geboten. Derzeit überschreiten deutschlandweit fast alle Gemeinden auch diesen Hebesatz, so dass sich derzeit für sie keine Änderungen ergeben; ein ruinierender Steuerdumpingwettbewerb wird auf diese Weise jedoch für die Zukunft verhindert.

Eine verfassungsrechtliche, politische und moralische Rechtfertigung für die pauschale gewerbesteuerrechtliche Ungleichbehandlung von Gewerbetreibenden und den anderen Selbstständigen der freien Berufe ist nicht mehr vorhanden. Um bestimmte Sachverhaltskonstellationen zugunsten der Steuerpflichtigen angemessen regeln zu können, sind für diese Fallgestaltungen spezielle Regelungen im Gewerbesteuergesetz geboten, nicht aber die schlicht pauschale Herausnahme aller Angehörigen der freien Berufe aus der Gewerbesteuerpflicht.